

002.2

Geschäftsführung Rat

Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE zur Sitzung des Rates am 22.04.2021 (DSN 1281)

Hat die Verwaltung alle Betroffenen angeschrieben und auf das Auslaufen der Erlaubnis (§ 8 Gaststättengesetz) sowie die Möglichkeit der Fristverlängerung hingewiesen, bzw. kann/wird die Verwaltung dies nachzuholen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Erlaubnisse nach § 2 Gaststättengesetz (GastG), § 33a Gewerbeordnung (GewO) und § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) erlöschen, wenn der/die Inhabende den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Nach § 8 Satz 2 GastG, § 49 Abs. 3 GewO und § 22 Satz 2 ProstSchG können die Fristen verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Mit Mail vom 08.03.2021 hat das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW (MWIDE) mitgeteilt, dass in den mit dem Infektionsgeschehen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 einhergehenden rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen beim Betrieb der genannten Gewerbe ein wichtiger Grund für eine Fristenverlängerung vorliege und den Ordnungsbehörden empfohlen, diese möglichst einheitlich bis zum 31. Juli 2022 zu verlängern. Nach Fortschreibung der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 15. und 17.03.2020 durften Diskotheken, Bars, Prostitutionsstätten u.a. nicht geöffnet werden. Da die Untersagung bereits ab dem 16.03.2020 in Kraft trat, sollte zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für betroffene Gewerbebetriebe kurzfristig die Fristverlängerung im Wege einer Allgemeinverfügung bekanntgemacht werden.

Der Oberbürgermeister hat mit Datum vom 17.03.2021 eine Allgemeinverfügung zur Verlängerung gewerberechtlicher Erlöschensfristen nach dem GastG, der GewO und des ProstSchG erlassen, mit der die Jahresfrist für die betroffenen Bielefelder Betriebe bis zum 31.07.2022 verlängert wird. Die Allgemeinverfügung ist am 19.03.2021 in den beiden Bielefelder Tageszeitungen Neue Westfälische und Westfalen-Blatt öffentlich bekanntgemacht worden und am 20.03.2021 in Kraft getreten. Da Diskotheken, Clubs und Bars frühestens am 16.03.2020 die Betriebe schließen mussten und die Jahresfrist bei Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bereits überschritten war, wurde diesen am 15.03.2021 per Einzelbescheid eine entsprechende Fristverlängerung bewilligt.

Die Initiative der Stadt Bielefeld wurde von der DEHOGA und einigen Betriebsleitungen ausdrücklich begrüßt.

Zusatzfragen:

1) Hat die Verwaltung Möglichkeiten, pauschal und ohne Antrag die Frist von sich aus für alle Betreiber*innen zu verlängern?

(Siehe oben)

2) Hat die Verwaltung einen Überblick, wie viele Betreiber*innen betroffen sein könnten?

▪ Anzahl angeschriebene Diskotheken, Bars, Clubs:	10
▪ Gaststättenerlaubnisse insgesamt:	621
▪ Schaustellung von Personen:	1
▪ Prostitutionsstätten:	5